

## **4. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen vom 10.07.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff. ) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), § 9 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 17) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

#### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

(2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen **im Bezirk I**. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

### **Artikel 2**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Bürgermeister